

42.2

Umwelt- und Naturschutzfonds des Landkreises Schweinfurt

Förderrichtlinien

1. Der Landkreis Schweinfurt gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuwendungen für freiwillige Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung und Entwicklung geschützter und schutzwürdiger Flächen und Einzelbestandteile der Natur, die im Einvernehmen mit dem Landratsamt – untere Naturschutzbehörde – durchgeführt worden sind oder deren natur- und umweltschutzbezogene Bedeutung fachlich anerkannt werden kann.

Ebenso gewährt der Landkreis Schweinfurt Zuwendungen im Einzelfall für Maßnahmen im Interesse des Umwelt- und Naturschutzes in der freien Natur sowie des Artenschutzes.

2. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch.
3. Zuwendungsempfänger können sein:
 - a) Einzelpersonen oder Personengruppen
oder
 - b) Vereine und Organisationen, die sich satzungsgemäß dem Naturschutz und der Landschaftspflege widmen.
4. Die Förderung setzt einen Antrag voraus, der innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme beim Landratsamt Schweinfurt einzureichen ist.

Dem Antrag sind beizufügen:

- kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme,
- Übersichtslageplan oder Skizze, woraus die von der Maßnahme betroffene Fläche ersichtlich ist,
- bezahlte Rechnungen.

5. Über die Verteilung der Mittel entscheidet der Landrat bzw. die Landrätin des Landkreises Schweinfurt nach Maßgabe des § 39 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 7 der Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Schweinfurt vom 15.05.2020.

6. Der Fördersatz beträgt grundsätzlich 50%. Die Zuwendungen werden auf volle € aufgerundet.

Für ehrenamtlichen Arbeitseinsatz kann ein förderfähiger Betrag bis zu 50 € je Maßnahme anerkannt werden.

7. Zuwendungen entfallen, soweit eine Bezuschussung der Maßnahmen von staatlicher Seite möglich und zu erwarten ist.

8. Die Vergaberichtlinien in der Fassung vom 30.10.2001 werden aufgehoben.

Schweinfurt,
Landratsamt Schweinfurt

Florian Töpfer
Landrat